BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ ● BKA-410.071/0025-I/IKT/2016
ABTEILUNGSMAIL ● IKT@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● HERR MAG. DR. BERNHARD KARNING
PERS. E-MAIL ● BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-207139
IHR ZEICHEN ● BMWFW-43.900/0006-WF/V/2/2016

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail:
FTFG-Begutachtung@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG)
Begutachtung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt – Bereich Digitales und E-Government dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und erlaubt sich eingangs anzumerken, dass die Begutachtungsfrist von 6 Tagen (4 Werktagen) zu kurz bemessen wurde, um seriös und umfassend diesen Entwurf begutachten zu können. Eine erste Durchsicht wirft aber bereits grundsätzliche Fragen auf, die einer näheren Analyse und Begründung durch das zuständige Fachressort bedürfen.

Zu Artikel 1 § 6 ISG

Der privatrechtlichen Stiftung soll das Recht eingeräumt werden, eine umfangreiche Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) wie ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), hinsichtlich der natürlichen Personen, und mit Stammzahlen, hinsichtlich der sonstigen Betroffenen, zu verlangen (§ 6 Z 1 ISG). Dies ist eine von der Systematik des E-Government-Gesetzes grundlegend abweichende Regelung. Einerseits wird dadurch die Verwendung von bPK aus dem öffentlichen Bereich auch für Private für zulässig erklärt (vergleiche etwa die geltende Regelungen für die Verwendung von bPK im privaten Bereich gemäß dem 3. Abschnitt des E-GovG), andererseits auch die Ausstattung von Datenanwendungen von Auftraggebern des privaten Bereichs, ohne an

die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 E-GovG gebunden zu sein. Eine solche Vorgehensweise ist bis dato vom Gesetzgeber lediglich im Bereich der Gesundheitstelematik (Gesundheitstelematikgesetz) unter strengen Rahmenbedingungen ermöglicht worden.

Sofern diese Abweichung tatsächlich normiert werden soll, wäre ausführlicher und nachvollziehbar darzustellen, warum diese private Stiftung im Hinblick auf die Verwendung von bPK wie ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs (§10 Abs. 2 E-GovG) behandelt und daher mit unverschlüsselten bPK ausgestattet werden soll (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. a ISBG).

Außerdem erscheint fraglich, ob der angesprochene Ausstattungsprozess der Antragsteller gemäß § 3 Abs. 3 (Forschungseinrichtungen, Schulen, Unternehmen sowie gemeinnützigen Einrichtungen) mit verschlüsselten bPK überhaupt ausreichend determiniert ist. Unklar erscheint etwa, wer hier den Antrag auf Ausstattung bei der Stammzahlenregisterbehörde stellen soll.

Sofern die Verwendung des Konzepts des bPK für das vorgeschlagene Vorhaben als geeignet befunden werden kann, wäre weiters zu hinterfragen, ob der Bereich AS (Amtliche Statistik) korrekt gewählt ist oder ob nicht der Bereich BF (Bildung und Forschung) gewählt werden sollte. Maßgeblich ist die Zuordnung der konkreten Datenanwendung zu einem bestimmten Bereich gem. der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung auf Grund des Zwecks der Datenanwendung, den der Auftraggeber mit der Datenanwendung verfolgt.

13. November 2016
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-11-14T07:19:52+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.